



Bundesnetzagentur

Das Energie- und Regulierungsrecht in Krisenzeiten

Tanja Held, Leiterin des Referats 616 „Rechtsfragen der
Energierегulierung und der Erneuerbaren Energien“

Jahrestagung des Instituts für Energie- und
Regulierungsrecht Berlin

Berlin, 8. Dezember 2022



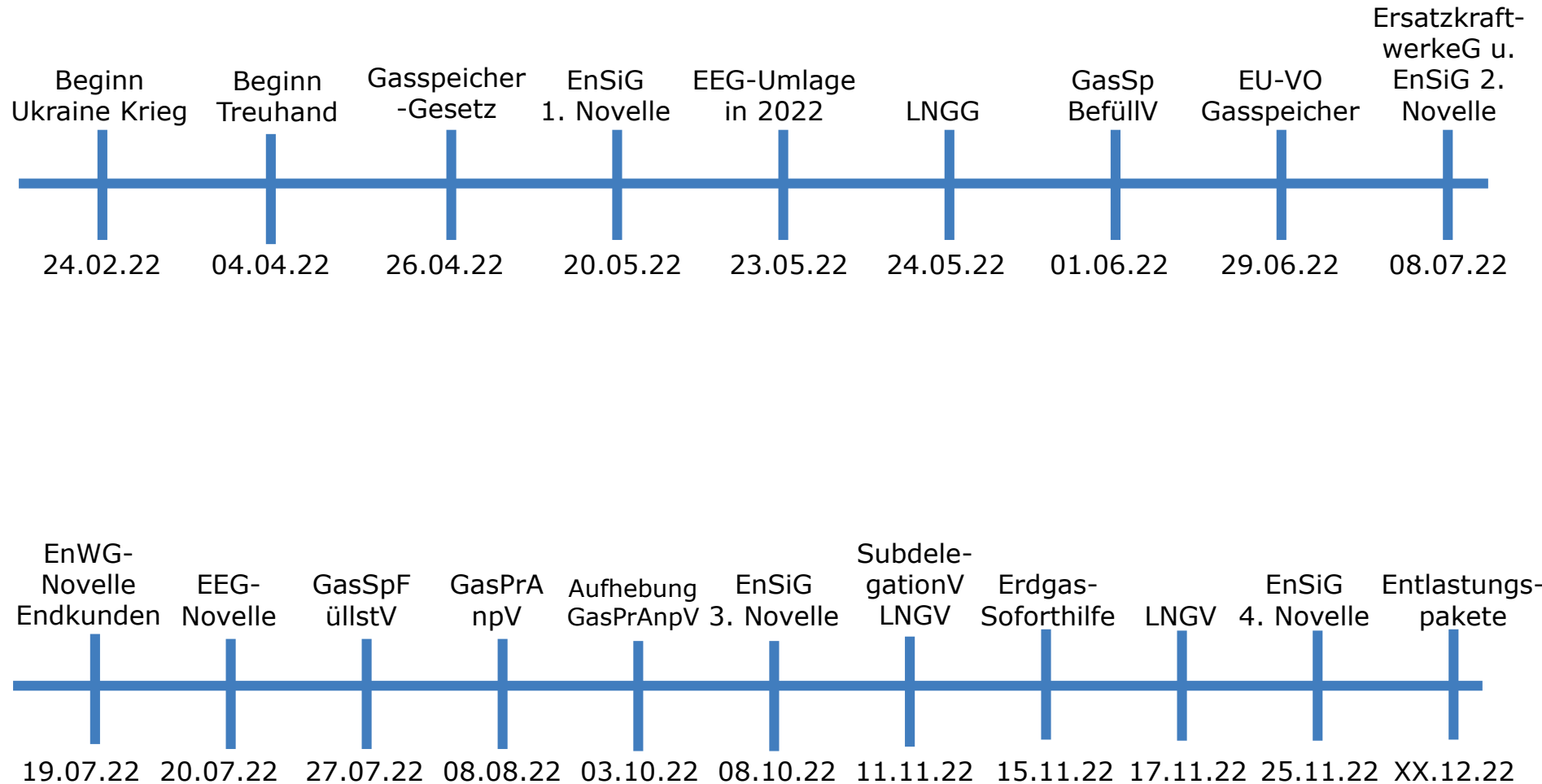
www.bundesnetzagentur.de

Agenda



- Krisengesetzgebung 2022
- Treuhand
- Füllstandsvorgaben für Gasspeicher
- Ersatzkraftwerke
- LNG-Anlagen
- Ausblick

Krisengesetzgebung 2022



Treuhand



Gazprom Germania GmbH

- 04.04.22 Treuhand auf BNetzA übertragen auf Basis § 6 AWG
- Anlass: Übertragung der Gesellschafteranteile an eine im Ausland ansässige Gesellschaft – drohende Liquidation
- 17.06.22: Treuhand nach § 17 Abs. 1 bis 5 und Abs. 8 EnSiG – Treuhandschaft nach AWG geendet; BNetzA bis 15.12.22
- 20.06.22: Umfirmierung „SEFE Securing Energy for Europe GmbH“
- 14.11.22: Kapitalmaßnahmen nach § 17a EnSiG – Bund somit Eigentümer

Rosneft Deutschland GmbH

- 16.09.22: Treuhandschaft nach § 17 Abs. 1 bis 5 und Abs. 8 EnSiG
- Anlass: Unsicherheit der Vertragspartner und selbst beteiligten Unternehmen

Füllstandsvorgaben für Gasspeicher



- 24 Milliarden Kubikmeter Speichervolumen in Deutschland
- Verhandelter Speicherzugang – Trennung zwischen Speicherbetreibern und –nutzern (§ 28 EnWG)
- Verantwortung für sicher Versorgung obliegt unterschiedlichen Marktrollen (Gasversorgungsunternehmen, Gashändlern, FNBS/MGV) in ihren jeweiligen Aufgaben
- Befüllung der Speicher marktgetrieben; Gashändler lagern im Sommer Gas ein und verkaufen es zu höheren Preisen im Winter
- Zu Beginn des Jahres 2022 waren Speicher der Gazprom-Gruppe – insb. Rehden – unterdurchschnittlich gefüllt
 - Speicher wurden zur Vorsorge gegen Ausfälle/Wartung von Gasleitungen und Strukturierung russischer Lieferungen genutzt
 - Für 2022 wurde von Gazprom keine Befüllung vorgenommen



Rolle für THE

Rolle des MGV für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit wurde gestärkt (§ 35a EnWG)

Füllstandsvorgaben zu bestimmten Stichtagen (§ 35b EnWG)

- Verhandelter Speicherzugang wurde erhalten
- Speicherzugangsbedingungen sollen Füllstandsvorgaben berücksichtigen (§ 35b Abs. 1 EnWG)
- Ausschreibung von sog. SSBOs soll marktliche Anreize schaffen (§ 35c Abs. 1 EnWG)

Staatliche Vorgaben für den Fall der Nicht-Erfüllung

- Pflicht des Speicherbetreibers zum Entzug von Kapazitäten und Bereitstellung an THE (§ 35b Abs. 6 EnWG)
- THE befüllt per Ausschreibung oder selbst (§ 35c Abs. 2 EnWG)



BMWK und BNetzA genehmigen Handlungen von THE – z.B.:

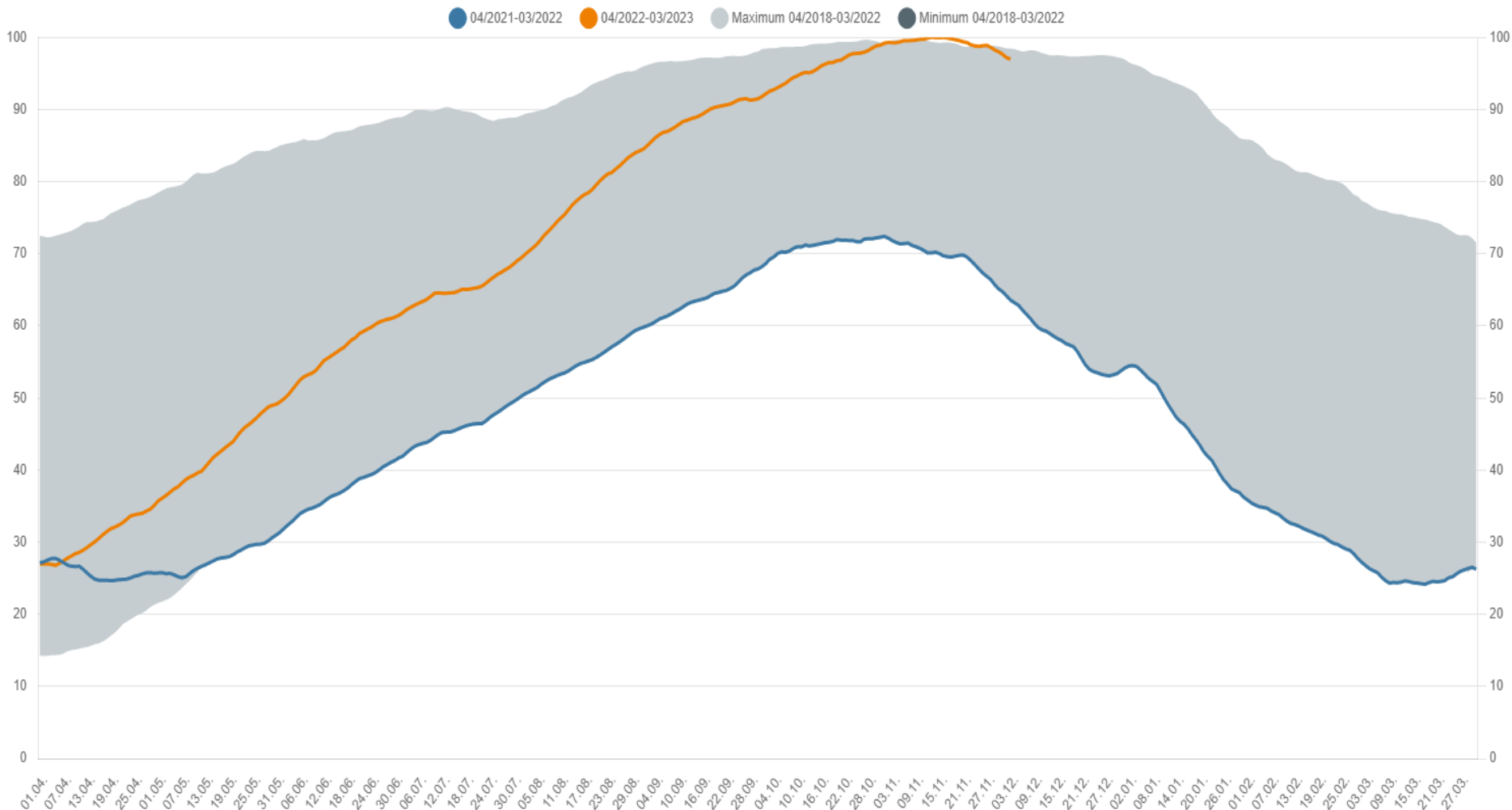
- Ausschreibung SSBOs (§ 35c Abs. 1 EnWG)
- Einspeicherungen von THE (§ 35c Abs. 2 EnWG)
- Ausspeicherungen von THE beschafften Mengen (§ 35d Abs. 1 EnWG)
- Genehmigung der Umlage (§ 35e EnWG)

BNetzA beaufsichtigt die Speicherbetreiber

- Vertragliche Umsetzung Zugangsbedingungen, insbes. Einhaltung UoLi (Entzug von ungenutzten Kapazitäten)
- Füllstand der Speicher und informiert hierüber
- Anzeigepflicht für die Außerbetriebnahme und Stilllegung sowie Umstellung (L-/H-Gas) von Gasspeichern (§ 35h EnWG)



Verlauf der Speicherfüllstände in Prozent



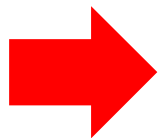
Die aktuelle Ausgangssituation ist gut, jedoch steigen saisonal bedingt die Verbräuche in den nächsten Wochen.

Ein Gasmangel im Winter 2022/2023 kann trotzdem vermieden werden, wenn:

- das Sparziel von mindestens 20 Prozent weiterhin erreicht wird
- die LNG-Terminals zum Jahresbeginn einspeisen
- der winterbedingte Rückgang der Importe sowie der Anstieg der aktuell besonders niedrigen Exporte eher moderat ausfallen

Der Fokus gilt jedoch nicht nur dem Winter 2022/2023, sondern auch dem Winter 2023/2024.

Im Frühjahr 2023 müssen die Gasspeicher einen



Restfüllstand haben, der die Speicherziele ab Herbst erreichbar macht

Ersatzkraftwerke



Simulationen der ÜNB zu Auswirkungen einer möglichen Gasknappheit im Frühjahr 2022

- Hoher Gaspreis
- Verfügbarkeit von Brennstoffen nicht beschränkt
- Situation in Frankreich wurde mit betrachtet

Ergebnis:

Aktueller Kraftwerkspark ausreichend um europäische Last im Winter 22/23 zu decken

- Gaskraftwerke aber notwendig für Spitzenlast, da Kohle- und Kernkraftwerke nicht flexibel genug sind

Zusätzliche Kohlekraftwerksleistung in DE verdrängt teilweise Stromerzeugung aus Gas



Strommarkt sollen befristet zusätzliche Erzeugungskapazitäten bereitgestellt werden

- Stein- und Braunkohlekleinanlagen (§ 50a EnWG)
- Systemrelevante Anlagen mit Kohle oder Mineralöl sowie Netzreserve (§§ 50a, 50b EnWG)
- Braunkohleanlagen nach § 13g EnWG (§ 50d EnWG)
- Später: auch Atomkraft (§ 7 Abs. 1e AtG)

Stark steigende Strompreise soweit wie möglich verhindern bzw. dämpfen

Stromerzeugung durch Erdgas soll ersetzt werden

- Gasverstromung kann eingeschränkt werden (§ 50f EnWG)

Vorgaben können bis 31.03.2024 gelten



EnWG wurde um Instrumentarium zur Versorgungssicherheit verstärkt (§§ 50a ff. EnWG)

- Verbot der Kohleverfeuerung nach KVBG wird ausgesetzt
- Anlagen dürfen erst nach dem 31.03.2024 stillgelegt werden

Kombination: gesetzliche Regelungen & VO-Ermächtigung

- Bundesregierung kann ohne Bundesrat Verordnung erlassen (z. B. § 50a Abs. 1 und § 50d Abs.2 S.2 EnWG)
- Betreiber muss per gesetzlicher Anordnung die Anlagen ab dem 01.11.2022 betriebsbereit halten (§ 50b Abs. 1 EnWG)
- Vorgaben zur Brennstoffbevorratung im Gesetz (§ 50b Abs. 2 EnWG)
- Verringerung oder Ausschluss Erdgasverstromung per VO max.6 Monate (§ 50f EnWG)



14.07.22 VO zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve - StromangebotsausweitungsVO ([StaaV](#))

- Netzreserve beinhaltet befristet bis 31.03.24 auch Anlagen mit Kohlverfeuerungsverbot nach KVBG, die bisher aus netztechnischen Gründen nicht als systemrelevant ausgewiesen sind.

01. 10.22 VO zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Versorgungsreserve ([VersResAbV](#))

- Ermöglicht Rückkehr von Braunkohleanlagen der Versorgungsreserve (Kraftwerksblöcke Jänschwalde E & F, Niederaußem E & F sowie Neurath C.)



**Liste der Kraftwerke, für die eine befristete Strommarktrückkehr gem. § 50a Abs. 2 EnWG angezeigt wurde
Stand: 30.11.2022**

Kraftwerksbetreiber	Kraftwerksname	Brennstoff	Nettonennleistung [MW]	Marktrückkehr zum (dd/mm/yy)
Kraftwerk Mehrum GmbH	KW Mehrum 3	Steinkohle	690	01.08.2022
Uniper Kraftwerke GmbH	Heyden 4	Steinkohle	875	29.08.2022
STEAG GmbH	Bexbach	Steinkohle	726	28.10.2022
Evonik Operations GmbH	Kraftwerk I (Marl)	Steinkohle	225	31.10.2022
Henkel AG & Co. KGaA	Anlage 80 – Kohleblock	Steinkohle	36	31.10.2022
STEAG GmbH	Modellkraftwerk Völklingen	Steinkohle	179	31.10.2022
STEAG GmbH	Heizkraftwerk Völklingen	Steinkohle	211	31.10.2022
Uniper Kraftwerke GmbH	Kraftwerk Scholven Block C	Steinkohle	345	31.10.2022
STEAG GmbH	Kraftwerk Bergkamen A	Steinkohle	717	31.10.2022
STEAG GmbH	Weiher 3	Steinkohle	656	31.10.2022
Sappi Stockstadt GmbH	Gesamt-Sammelschienen-KW – Konv. HKW	Steinkohle	27	01.11.2022
Onyx Kraftwerk Farge GmbH	Onyx Steinkohlekraftwerk Farge	Steinkohle	350	01.11.2022
Fernwärme Ulm GmbH	Heizkraftwerk Magirusstraße – Kohleblock	Steinkohle	8	09.12.2022
Uniper Kraftwerke GmbH	Irsching 3	Mineralölprodukte	415	01.02.2023



Aufsicht nach § 65 EnWG

Anzeige der Anlagen, die an den Markt zurückkehren wollen sowie Beendigung (§§ 50 Abs. 2, 50c Abs. 2 EnWG)

Monitoring der Brennstoffbevorratung

- Festlegungskompetenz nach § 50e Abs. 2 EnWG

LNGG / LNGV



5 Bundes-FSRU

- 2 zum Jahreswechsel 2022/2023 (WHV, Brunsbüttel)
- 3 zum Jahreswechsel 2023/2024 (Stade, WHV II, Lubmin offshore)

Private FSRU-Projekte

- Deutsche ReGas in Lubmin (Phase I: geplant 12.22, Phase II: Ende 2023 offshore)
- Gasfin in Rostock (Mitte 2023)

Feste Terminals

- Stade (2026),
- Brunsbüttel (2025/2026),
- Wilhelmshaven (2025)



LNG-Anlagen sind Gasversorgungsnetze

- Grundsätzliche Geltung aller Regulierungsvorgaben
- Keine Anwendung von Normen, die reinen Gas-Netzbetreiberbezug haben (z.B. Entgeltbildung, ARegV)

Festlegungskompetenz nach § 26 Abs. 1 EnWG

- Regulierungsrahmen kann seit EnSiG-Novelle im Mai 2022 durch BNetzA-Festlegungen angepasst werden
- BK7 und BK9 hatten auf dieser Grundlage erste Festlegungsverfahren eingeleitet

Ausnahmegenehmigungen von der Regulierung nach § 28a EnWG möglich

- Maßgeblich: ohne Ausnahme würde aufgrund von Investitionsrisiken das Projekt nicht durchgeführt



LNG-Anlagen sind Gasversorgungsnetze (§ 3 Nr. 20 EnWG)

- Grundsätzliche Geltung aller Regulierungsvorgaben
- Keine sinnvolle Anwendung von Normen, die reinen Gasnetzbetreiberbezug haben (z.B. Entgeltbildung, ARegV) → Rechtsunsicherheit

Ziel der LNGV: Rechtsklarheit und –sicherheit hinsichtlich der Regulierung von LNG-Anlagen

- Spezieller Regulierungsrahmen für LNG-Anlagen (§ 118a EnWG)
 - u.a. weil Übergangstechnologie für Versorgungssicherheit
- Kurzfristige Lösung wg. zeitnaher Inbetriebnahme erster FSRU
- VO konnte wegen des EuGH-Urteils nicht durch Regierung erlassen werden



Langfristige Vergabe (§§ 5-7 LNGV)

- Freie Wahl des Zuweisungsmechanismus
- diskriminierungsfrei und transparent

Kurzfristige Vergabe (§ 9 LNGV)

- Mind. 10% der Gesamtkapazität (Vermeidung von Abschottung)
- Verauktionierung von Slots

Handel auf dem Sekundärmarkt (§§ 10, 11 LNGV)

- Kapazitäten dürfen weiterveräußert werden
- Betreiber der LNG-Anlage muss informiert werden

Vermarktung ungenutzter Kapazitäten (§§ 12, 13 LNGV) – „use-it-or-lose-it“



Kalkulatorische Abschreibungen (§ 17 LNGV)

- Mind. 5 Jahre, i.Ü. „nach Einschätzung des Betreibers“
- Ermöglicht kurzfristige Refinanzierung

Kalkulatorische EK-Verzinsung (§ 18 LNGV)

- EK-Zins: 9 %
- Gleicht Fortbestandsrisiko aus – Dekarbonisierung

Jährlicher Plan-Ist-Kosten-Abgleich (§ 21 LNGV)

- Besser geeignet als Budgetprinzip
- Referenzwerte fehlen u. Kosten schwanken
- Jährlicher Plan-Ist-Kosten-Abgleich ermöglicht kurzfristigere Berücksichtigung solcher Kosten

Ausblick



- Zukünftiges Strommarktdesign
- Dekarbonisierung
- Wie gehen wir mit den Erdgasnetzen um?
- Wie kann der Hochlauf von H2 gelingen?
- Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit
- Ist die ARegV in ihrer jetzigen Form noch fit for purpose?



Titel: Kursbestimmung Anreizregulierung: Wie kalibrieren wir die Koordinaten im Regulierungssystem neu?

- 10. und 11. Mai 2023, Paulinerkirche Göttingen
- Vorträge, Paneldiskussion, 3 Fachforen

Leitfragen

- Welche exogenen Faktoren nehmen Einfluss auf die regulierten Unternehmen?
- Welche Reaktion des Regulierungssystems ist angezeigt?
- Brauchen wir eine energieträgerspezifische(re) Regulierung, insbesondere im Hinblick auf sich verändernde und neue Infrastruktur wie Gas/H₂?
- Was erwarten Investoren vom Regulierungssystem?
- Wo liegen konkrete Weiterentwicklungsmöglichkeiten?



Bundesnetzagentur

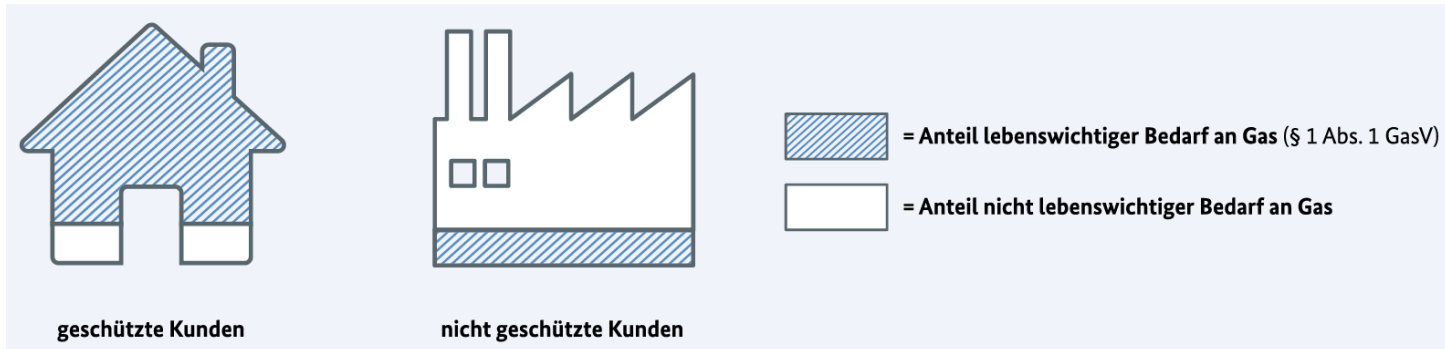
Das Energie- und Regulierungsrecht in Krisenzeiten

Tanja Held

Leiterin des Referats 616 Rechtsfragen der Energieregulierung und der Erneuerbaren Energien

BACKUP

Geschützte Kunden und lebenswichtiger Bedarf



Geschützte Kunden gemäß § 53a EnWG:

- Haushaltskunden
- SLP-Kunden
- Grundlegende soziale Dienste
- Wärmeversorgung von Haushaltskunden
- Fernwärmeversorgung von geschützten Kunden (wenn Brennstoffwechsel nicht möglich)
- Der Bundeslastverteiler sichert lebenswichtigen Bedarf



Sowohl nicht geschützte als auch geschützte Kunden können lebenswichtigen Bedarf an Gas haben